

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung richtet ihren Blick unter Berücksichtigung des heute gängigen Online-Glücksspiels auf den § 284 I StGB, der einerseits zwar eine schlichte Norm des Strafrechts ist, jedoch durch seinen Verweis auf das Verwaltungsrecht ebenso auch von dessen Voraussetzungen abhängig ist.

Immer mehr nimmt die Zahl der sog. „Online-Casinos“ oder „Online-Sportwetten“ zu, auch im deutschen Fernsehen wird ungeniert Werbung für diese Angebote gemacht, z. B. mit bekannten Gesichtern wie Oliver Kahn für Tipico. Nicht nur die privaten Anbieter verdienen beim Glücksspiel viel Geld¹, auch der Fiskus hat im Jahr 2016 über die Rennwett- und Lotteriesteuer Einnahmen in Höhe von 1.809 Mio. € erzielt, was wiederum eine Steigerung von 5,6% zum Vorjahr war.² Bereits im 2. Quartal 2017 stieg die Steuereinnahme erneut um 5,2% im Vergleich zum 2. Quartal im Vorjahr.³ Hiervon entfallen auf die Sportwettsteuer 2016 alleine 306,7 Mio. €.⁴ Der Trend ebbt jedoch nicht ab, auch im 3. Quartal 2019 stiegen die Steuereinnahmen erneut um 2,3% im Gegensatz zum 3. Quartal 2018.⁵

¹ Der Jahresumsatz 2016 betrug bei Tipico 500 Mio. €, vgl. *Edler*, Milliarden-schwerer Markt: Wer schnappt sich den Sport-Wetten-Anbieter Tipico?, abrufbar unter: http://www.focus.de/finanzen/experten/christian_edler/branchenkonzentration-nimmt-fahrt-auf-milliardenschwerer-markt-wer-schnappt-sich-den-sport-wetten-anbieter-tipico_id_5365777.html; abgerufen am: 06.10.2020.

² *Bundesfinanzministerium*, Steuereinnahmen-Kalenderjahr-2016, abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2017-01-27-steuereinnahmen-kalenderjahr-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3; abgerufen am: 06.10.2020.

³ *Bundesfinanzministerium*, Steuereinnahmen 2. Vierteljahr-2017, abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2017-07-20-steuereinnahmen-2-vierteljahr-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2; abgerufen am: 06.10.2020.

⁴ *Bundesfinanzministerium*, Steuereinnahmen-Kalenderjahr-2016, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2017-01-27-steuereinnahmen-kalenderjahr-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2; abgerufen am: 06.10.2020.

⁵ *Bundesfinanzministerium*, Steuereinnahmen im 3. Quartal 2019, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2019-10-21-steuereinnahmen-1-3-vierteljahr.pdf?__blob=publicationFile&v=3; abgerufen am: 06.10.2020.

Dies mag insoweit verwundern, da nach § 4 IV des Glücksspielstaatsvertrags in der Form des Glücksspieländerungsstaatsvertrages von 2012 (ab sofort GlüStV) „Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet [...] verboten“ ist. Zwar sieht hierbei § 4 V GlüStV eine Ausnahme für „die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet“ vor, diese Ausnahme erfasst aber eben aufgrund ausdrücklichen Wortlauts keine Online-Casinos, hier herrscht ein staatliches Monopol.

Es stellt sich daher die Frage, ob sich die Anbieter solcher Online-Glücksspielangebote wegen der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gem. § 284 I StGB strafbar macht, wenn dieser „ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt“.

Aber die Frage nach der Strafbarkeit stellt sich nicht nur für die Anbieter des Glücksspiels selbst. Für ihre Aktivitäten sind sie auf Kooperationen mit verschiedenen Dienstleistern angewiesen. Zum reibungslosen und komfortablen Ablauf eines Online-Glücksspiels zählen hierzu insbesondere Zahlungsdienstleister, die den Geldfluss vom Spieler zum Glücksspielanbieter abwickeln, sodass der Spieler erst „Geld auf dem Spielkonto“ einsetzen kann. Genauso bedarf es der Zahlungsdienstleister zur Auskehr von möglichen Gewinnen. Sollte das Online-Glücksspiel als solches bereits strafbar sein, so knüpft hieran wiederum die Problematik an, ob sich die eingeschalteten Finanzdienstleister, die den Geldfluss der Online-Glücksspielanbieter bewerkstelligen, nicht ebenso strafbar machen, z. B. wegen der Beihilfe zur unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels. Insbesondere in Hinblick auf die veröffentlichten „Paradise Papers“ stand auch die Staatsanwaltschaft vor dem Problem, ob sich die Geldhäuser strafbar machten, indem sie Geldtransfers für die Online-Glücksspielanbieter abwickelten.⁶

Mit Blick auf die Website von z. B. bwin, dem Platzhirsch der Online-Sportwetten, wird ersichtlich, dass „bwin“ lediglich über eine gibraltische Lizenz⁷ bzw. eine des Landes Schleswig-Holstein⁸ verfügt.

⁶ Vgl. exemplarisch *Strozyk/Willmroth*, Glücksspiel und Geldwäsche versetzen Banken in Aufruhr, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/paradise-papers-gluecksspiel-und-geldwaesche-versetzen-banken-in-aufruhr-1.3772589>; abgerufen am: 06.10.2020.

⁷ Vgl. <https://www.bwin.com/de>, wobei es sich wiederum um die Seite handelt, auf die man geleitet wird, wenn man „bwin.de“ öffnen möchte. Es fällt also auf, dass eine Weiterleitung auf eine nicht in Deutschland befindliche Domain erfolgt, die Seite dann aber wiederum auf Deutsch gehalten wird.

⁸ Vgl. <https://www.sh.bwin.de/>, abgerufen am: 06.10.2020.

Andere Angebote, wie z. B. „onlinecasino.de“, sind sich ebenfalls dieser Problematik bewusst. Sie werben im Fernsehen einerseits großflächig mit ihrem Angebot in ganz Deutschland, versuchen Vertrauen zu schaffen mit der Aussage „OnlineCasino-Deutschland wird mit einer offiziellen deutschen Konzession Nummer: IV 36-212-21.6.10 vom 19.12.2012 des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten/Glücksspielwesen des Landes Schleswig-Holstein betrieben“, um in einem letzten Halbsatz dann aber darauf hinzuweisen, dass „(d)ie Nutzung unseres Onlinecasinos (...) im Geltungsbereich des Glücksspielgesetzes von Schleswig-Holstein erlaubt (ist). Spielberechtigt sind derzeit nur Spieler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein.“ Dies verwundert bei OnlineCasino-Deutschland bereits dahingehend, da der GlüStV überhaupt keine Erlaubnismöglichkeit hinsichtlich eines Online-Casinos eröffnet, § 4 V GlüStV erlaubt eine Lockerung lediglich hinsichtlich „Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet“.

Auch mit Blick in die polizeiliche Kriminalitätsstatistik fällt auf, dass § 284 StGB ein Schattendasein fristet. Im Jahr 2016 wurden 436 Fälle der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels erfasst, im Jahr 2015 372⁹, wobei im Jahr 2015 lediglich 31 Personen verurteilt wurden,¹⁰ im Jahr 2016 gerade einmal 19.¹¹ Auch in den Jahren 2017 und 2018 stagnierte die Zahl der registrierten Fälle der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels auf 414 im Jahr 2017 und 442 im Jahr 2018;¹² eine Verurteilung erfolgte aber auch gerade mal in einem niedrigen zweistelligen Bereich.¹³ In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, wieso bei einer derartig hohen Fallzahl von im Internet angebotenen Glücksspielen und zugleich bei einer hierzu fehlenden Erlaubnismöglichkeit, die strafrechtliche Relevanz des Straftatbestandes des § 284 StGB in all seinen Absätzen als nicht vorhanden zu sehen ist. Grund für diese seltene Verurteilung unter Anwendung des § 284 StGB ist die rechtliche Unsicherheit, die seit mehreren Jahren über dessen Anwendbarkeit unter Berücksichtigung des mit der Norm einhergehenden Glücksspielverwaltungsrechts besteht. Die Norm des § 284 StGB fordert eine Veranstaltung eines Glücksspiels ohne behördliche Erlaubnis.¹⁴ Doch der Weg zu dieser notwendigen Erlaubnis gestaltet sich schwierig. In

⁹ Bundesministerium des Inneren, PKS 2016 – IMK-Bericht, S. 115.

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2015, S. 142.

¹¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2016, S. 106.

¹² Bundeskriminalamt, PKS 2018 – BKA Übersicht Falltabellen, Tabelle 01, Fall-schlüssel 661010.

¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2017, S. 74.

¹⁴ Das gleiche gilt auch für den Straftatbestand des § 287 I StGB.